



1. Anpassung der Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen:

Die Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen trat am 01.01.2024 in Kraft. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen läuft die Richtlinie zum 14.05.2024 aus und die 1. Anpassung der Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen tritt zum 15.05.2024 in Kraft. Mit 1. Anpassung der Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen werden aktuelle gesetzliche Regelungen in die Förderrichtlinie eingearbeitet.

Schon gestellte Anträge bleiben hiervon unberührt. Für die Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen werden weiterhin jährlicher 9.000 € zur Verfügung gestellt und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß folgender Förderrichtlinie eingesetzt:

Förderziele:

Ziel der Förderung ist die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hückelhoven zu unterstützen. Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet werden.

Was wird gefördert?

Die Stadt Hückelhoven fördert die Anschaffung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hückelhoven. Dies kann sowohl für Bestandsgebäude als auch für Neubauten in Anspruch genommen werden. Die Förderung können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Mieter in Anspruch nehmen. Mieter müssen hierbei unbedingt die Genehmigung ihres Vermieters einholen.

Gefördert werden:

- steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)
- erstmalig erworbene und fachgerecht installierte steckerfertigen Photovoltaikanlagen (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, d.h. gebrauchte, geleaste oder gemietete Anlagen werden nicht gefördert)
- Anlagen mit einer maximalen Leistung (am Wechselrichter) von 800 VA.
- Anforderungen des Netzbetreibers sind zu beachten.

Art der Förderung:

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme und Größe der Anlage.

Die Höhe der Förderung für steckerfertige Photovoltaikanlagen wird auf **150 € pro Anlage** festgelegt:

Die Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist für diese Förderrichtlinie unschädlich.

Voraussetzungen:

- 1) Die Maßnahme muss auf Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Hückelhoven umgesetzt werden.
- 2) Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 3) Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.
- 4) Die Vorhaben müssen fachgerecht ausgeführt werden.
- 5) Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen.
- 6) Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen mit der Umsetzung vor Bewilligung begonnen worden ist. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 8) Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt dem Antragssteller.
- 9) Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten und ihre Zugänglichkeit sichergestellt werden.
- 10) Der Stadt Hückelhoven ist es vorbehalten vom Widerrufsrecht gemäß dem Zuwendungsbescheid der Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von Gebäudebegrünung Gebrauch zu machen.

Förderverfahren:

Das Antragsformular für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kann auf der Homepage heruntergeladen werden unter www.hueckelhoven.de/klimaschutz oder bei der Stadt Hückelhoven, Stabstelle Klimaschutz und Mobilität abgeholt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hückelhoven oder per E-Mail an alexander.kurth@hueckelhoven.de einzureichen.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Fertigstellung und Vorlage des Fotonachweises und der Rechnung für die steckerfertige Photovoltaikanlage. Alle benannten Auszahlungsvoraussetzungen müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligungsdatum vorliegen. Bei verspäteter Mitteilung oder Maßnahmendurchführung ist eine Auszahlung der Förderung nicht mehr möglich. Die Fertigmeldung muss Name, Anschrift, Objektanschrift, Fotonachweis und Rechnung des Handwerksunternehmens bzw. Rechnung für das benötigte Material beinhalten.

Ist ein Antrag auf Förderung von steckerfertige Photovoltaikanlagen uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte nach einer Aufforderung zur Nachbesserung der Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung mehr.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen

Inkrafttreten:

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen tritt am 15.05.2024 in Kraft.

Stadt Hückelhoven
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven
alexander.kurth@hueckelhoven.de



Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:
Mail-Adresse:

ANTRAG auf Gewährung von Fördermitteln aus der Richtlinie der Stadt Hückelhoven zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen

Ich beabsichtige, am Gebäude mit der Anschrift:

Lage/Anschrift des Gebäudes

folgende Maßnahme vornehmen zu lassen:

<input type="checkbox"/> Kauf und Installation einer steckerfertigen Photovoltaikanlage

Leistung der Anlage

und beantrage hiermit einen Zuschuss nach der o.a. Richtlinie.

Diesem Antrag ist beigefügt:

- Foto des Förderobjekts

Ich akzeptiere die Regelungen der o.a. Richtlinie.

Der Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber*in
Bank
IBAN

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift